

**Richtlinie
zur Ausstellung einer Bescheinigung
nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
durch Schulen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 3.7.2009 (MBl. NRW. S.357)

Oeffentliche Schulen oder private Ersatzschulen, die im Rahmen der Schulverkehrserziehung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannte Mofa-Kurse durchfuehren, sind befugt, Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 zu § 5 Absatz 2 FeV (Ausbildungsbescheinigung) auszustellen. Hierbei gilt Folgendes:

- 1 Von der Befugnis zur Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nach § 5 Absatz 2 FeV darf nur mit Zustimmung des Schultraegers Gebrauch gemacht werden.
- 2 Eine Ausbildungsbescheinigung darf fruehestens drei Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres ausgestellt werden, sofern eine Schuelerin oder ein Schueler die Mindestausbildung gemaeß Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 FeV durchlaufen hat.
Die Ausbildung an Schulen umfasst mindestens 18 Doppelstunden. Die Anteile von Theorie und Praxis sollen gleich groß sein. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht überschreiten. Die fahrpraktischen Uebungen finden außerhalb des oeffentlichen Verkehrsraumes statt.
Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der Polizei und/oder den oertlichen Verkehrswachten erfolgen.
Am Ende des Kurses fuehrt die Kursleiterin oder der Kursleiter eine theoretische und fahrpraktische Lernzielkontrolle durch. Sie ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsbescheinigung.
- 3 Für die Durchführung der Mofa-Pruefung und die Aushaendigung der Pruefbescheinigung zum ueühren von Mofas gemaeß Anlage 2 zu § 5 Absatz 4 FeV sind die Technischen Pruefstellen für den Kraftfahrzeugverkehr der im Land Nordrhein-Westfalen taetigen Technischen Ueberwachungsvereine zustaendig.
- 4 Ueber die ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen sind Listen zu fuehren, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Aufgrund dieser Liste koennen bei Verlust der Ausbildungsbescheinigungen Ersatzbescheinigungen ausgestellt werden. Die Ersatzbescheinigung traegt das Datum des Ausstellungstages, die Unterschrift des Ausstellers und den Stempel der bescheinigen Schule. Die Ersatzbescheinigung ist in geeigneter Form als Ersatzdokument zu kennzeichnen. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist in der Liste zu vermerken.
- 5 Diese Richtlinie tritt am 15.8.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen, Gem.RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers vom 21.3.1980 (SMBl 9210) zum 14.8.2009 außer Kraft.